

Ausgewählte Fragen der Geheimhaltung im IFG

BEITRAG. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll einen Paradigmenwechsel im Umgang mit staatlichen Informationen bewirken: Transparenz als Regel, Geheimhaltung als Ausnahme. Das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Geheimhaltungsinteressen birgt jedoch zahlreiche Auslegungsfragen.

ecolex 2025/460



Mag. **Christoph Cudlik**, BSc, ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.
Dr. **Patrick Petschinka** ist Rechtsanwalt der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Ausgangspunkt

Am 1. 9. 2025 ist das sog Informationsfreiheitspaket¹⁾ in Kraft getreten.²⁾ Neben dem neuen IFG³⁾ enthält dieses Paket insb auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Gesetzes, konkret die Aufhebung der Amtsverschwiegenheit und Einführung einer proaktiven Informationspflicht sowie ein (Grund-)Recht auf Zugang zu Informationen.⁴⁾ Ziel ist es, staatliches Handeln transparenter zu machen und den Informationszugang für alle zu erleichtern.⁵⁾

Der Anwendungsbereich der neuen Regelungen ist weit und erfasst neben staatlichen Organen auch bestimmte öffentliche Unternehmungen (sog „private Informationspflichtige“).⁶⁾ Inhaltlich soll der Informationszugang zur Regel werden.⁷⁾ Gleichwohl bestehen weiterhin sowohl auf verfassungs- als auch einfachgesetzlicher Ebene gewichtige Geheimhaltungsinteressen, die den Zugang zu Informationen im Einzelfall weiterhin beschränken oder ausschließen können.⁸⁾

Die praktische Anwendung des neuen Regimes verlangt einen anspruchsvollen Balanceakt, der staatliche Organe, „private Informationspflichtige“ und selbst „sonstige Private“ vor erhebliche Herausforderungen stellt. Nach einer kurzen Darstellung des verfassungsrechtlichen Rahmens werden im vorliegenden Beitrag einzelne dieser Herausforderungen näher beleuchtet.

B. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Das neue Informationsregime ist verfassungsrechtlich determiniert: Zunächst verpflichtet Art 22a Abs 1 B-VG die mit Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die VwGH, den VfGH und den VfStGH, Informationen von allgemeinem Interesse⁹⁾ zu veröffentlichen („proaktive Informationspflicht“).¹⁰⁾ Eine Ausnahme von dieser „proaktiven Informationspflicht“ besteht für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern sowie bei Vorliegen eines Geheimhaltungsgrunds nach Art 22a Abs 2 B-VG (dazu sogleich).

Weiters hat nach Art 22a Abs 2 und 3 B-VG jedermann ein Recht auf Zugang zu Informationen¹¹⁾ gegenüber mit Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organen sowie gegenüber „privaten Informationspflichtigen“. Bei den „privaten Informationspflichtigen“ handelt es sich grds um von Gebietskörperschaften beherrschte¹²⁾ Stiftungen, Fonds, An-

stalten und Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegen.

Das (Grund-)Recht auf Informationszugang ist schon auf Verfassungsebene beschränkt. Die Geheimhaltung von Informationen ist zu wahren, soweit sie aus bestimmten Gründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Als Geheimhaltungsgründe nennt Art 22a Abs 2 B-VG:

- zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe,
- nationale Sicherheit,
- umfassende Landesverteidigung,
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- Vorbereitung einer Entscheidung,
- Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens,
- überwiegende berechnete Interessen eines anderen.

Diese Aufzählung entspricht iW den bisher im B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen.¹³⁾

Für private Informationspflichtige sieht Art 22a Abs 3 B-VG zudem die Möglichkeit vor, Informationen geheim zu halten, soweit dies zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

¹⁾ BGBl I 2024/5.

²⁾ Zum Entstehungsprozess statt vieler *Schneider*, IFG (2025) Einleitung Rz 6ff.

³⁾ §§-Verweise ohne nähere Angaben beziehen sich im Folgenden auf das IFG.

⁴⁾ Art 22a B-VG idF BGBl I 2024/5; s dazu *Obereder*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der Informationsfreiheit, RFG 2025, 51.

⁵⁾ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 1.

⁶⁾ Für einen ersten Überblick s *Fister*, Private Informationspflichtige im neuen Informationsfreiheitsrecht, ZVG 2025, 17.

⁷⁾ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 1.

⁸⁾ Dazu zählen insb § 6 Abs 1 und § 13 Abs 2.

⁹⁾ § 2 Abs 2.

¹⁰⁾ Dazu *Bußjäger* in *Bußjäger/Dworschak* (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 4; *Miernicki*, IFG (2024) § 4; *Schneider*, IFG § 4; *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG (2025) § 4.

¹¹⁾ § 2 Abs 1; zum Informationsbegriff anstatt vieler *Schneider*, IFG § 2 Rz 2ff.

¹²⁾ Mehr als 50% des Stamm-, Grund- bzw Eigenkapitals oder „tatsächliche Beherrschung“ durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen.

¹³⁾ Vgl *Pirker/Herz*, Informationsfreiheit statt Amtsverschwiegenheit, JAP 2024/2025, 208.

Die verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Geheimhaltungsgründe wurden in § 6 Abs 1 übernommen¹⁴⁾ und tw präzisiert, insb im Hinblick auf Interessen Dritter.¹⁵⁾ Darüber hinaus enthält das IFG weitere Verweigerungsgründe¹⁶⁾ sowie eine Subsidiaritätsklausel, die das Verhältnis zu besonderen Informationszugangsregelungen regelt.¹⁷⁾

C. Ausgewählte Fragen der Geheimhaltung

1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Private

Nach § 6 Abs 1 Z 4 können Informationen geheim gehalten werden, soweit und solange dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gehört aus verfassungsrechtlicher Sicht zweifellos zu den Kernaufgaben des Staates.¹⁸⁾ In einer liberalen Demokratie werden jedoch zahlreiche zentrale Aufgaben ua der Daseinsvorsorge und andere kritische Infrastrukturen von Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds ausgeübt.¹⁹⁾ § 6 Abs 1 Z 4 wird daher regelmäßig auch für private Informationspflichtige relevant sein.²⁰⁾ Dabei stellt sich die Frage, welche Aufgabenbereiche durch diesen Geheimhaltungsgrund geschützt sind.

Auch angesichts rezent wieder aufkeimender Entwicklungen wie Terroranschlägen und Kriegen wurden in Europa die (Sicherheits-)Anforderungen an Träger kritischer Infrastruktur zuletzt deutlich erhöht (zB NIS-2-RL²¹⁾ oder RKE-RL²²⁾). Der Anwendungsbereich dieser Rechtsakte ist sehr weit und betrifft neben „klassischen“ Aufgaben der Daseinsvorsorge wie zB Energieversorgung, Verkehr, Trink- und Abwasser oder das Bankwesen etwa auch die Abfallwirtschaft, die Herstellung elektrischer Ausrüstungen oder den Maschinenbau.²³⁾

Bei der Anwendung des IFG ist sicherzustellen, dass diese unionsrechtlichen Vorgaben zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Minimierung von Schwachstellen kritischer Infrastruktur²⁴⁾ nicht unterlaufen werden. Können Informationsbegehren an private Informationspflichtige die Funktionsfähigkeit, Sicherheitsarchitektur oder Schwachstellen kritischer Infrastruktur berühren, wird daher regelmäßig eine Geheimhaltung der Informationen geboten sein.²⁵⁾ Beispiele wären uE etwa Pläne, Schnitte und sonstige Darstellungen von Gebäuden und anderer kritischer Infrastruktur, Netz- und Systemtopologien, Quellcodes oder Sicherheitskonzepte.

2. Vorbereitung von Entscheidungen Privater

Nach § 6 Abs 1 Z 5 ist die Geheimhaltung von Informationen geboten, wenn sie im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung erforderlich und verhältnismäßig ist. Geschützt sind va Handlungen staatlicher Organe, behördliche oder gerichtliche Verfahren und Prüfungen sowie die gesetzliche Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen.²⁶⁾ Bereits nach dem Gesetzeswortlaut können sich aber auch private Informationspflichtige auf diesen Geheimhaltungsgrund berufen.²⁷⁾ Offen bleibt allerdings, inwieweit die Vorbereitung „privater“ Entscheidungen erfasst ist.

In den Mat wird ua der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen, Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen hervorgehoben.²⁸⁾ Zweck der Regelung ist insb die Gewährleistung unabhängiger und ungestörter Entscheidun-

gen.²⁹⁾ Als konkretes Bsp für den Schutzbereich werden in den Mat lediglich Informationen (generell nicht auskunftspflichtiger) börsennotierter Unternehmungen genannt, die gleichzeitig Informationen informationspflichtiger Unternehmungen sind.³⁰⁾ Solche Informationen werden allerdings schon aus systematischen Gründen von informationspflichtigen Unternehmen (zB nicht börsennotierten privaten Informationspflichtigen oder beteiligten Gebietskörperschaften) geheimzuhalten sein, um nicht die generelle Ausnahme börsennotierter Gesellschaften vom Geltungsbereich des IFG zu unterlaufen.³¹⁾

Unter Berücksichtigung des Informationsbegriffs des IFG („vorhandene Aufzeichnung in jeder verfügbaren Form“) sowie des Schutzzwecks von § 6 Abs 1 Z 5 können uE sämtliche Aufzeichnungen über die Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung privater Informationspflichtiger der Geheimhaltung unterliegen. Klassische Beispiele für solche Aufzeichnungen sind Protokolle über Vorstandssitzungen oder persönliche Notizen zur Entscheidungsfindung von Gf. Auch Stellungnahmen oder Gutachten, die zum Zweck der Entscheidungsfindung erstellt wurden, fallen darunter.³²⁾

Ein besonders starkes Interesse an der Geheimhaltung solcher Informationen zur Vorbereitung einer Entscheidung wird während eines laufenden Entscheidungsfindungsprozesses bestehen (der je nach Entscheidung unterschiedlich lange dauern wird). Die Geheimhaltung von Informationen wird regelmäßig auch noch nach der Entscheidung erforderlich sein. Nach den Mat soll es ausreichen, dass ansonsten der Schutz der unbeeinträchtigten Entscheidung umgangen würde oder auch künftige Entscheidungen beeinträchtigt würden.³³⁾ Eine „drohende“ spätere Informationserteilung kann eine Entscheidung durchaus beeinflussen. Ob das dazu führt, dass § 6 Abs 1 Z 5 entsprechend strikt angewandt wird oder aber Entscheidungs-

¹⁴⁾ Für private Informationspflichtige s § 13 Abs 2.

¹⁵⁾ Siehe § 6 Abs 1 Z 7 lit a–e.

¹⁶⁾ § 9 Abs 3.

¹⁷⁾ § 16. Der genaue Inhalt dieser Bestimmung wird noch zu klären sein. Neben dem UIG wird uE bspw auch § 17 AVG eine „besondere Informationszugangsregelung“ iSd § 16 sein.

¹⁸⁾ Vgl etwa die Grundrechtsvorbehalte der EMRK oder den Kompetenztatbestand Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG; s dazu etwa auch VfSlg 14.473/1996.

¹⁹⁾ So bereits ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 8.

²⁰⁾ Informationen zu oder von sonstigen Privaten, die kritische Infrastruktur betreiben, sind von informationspflichtigen Stellen im Rahmen des § 6 Abs 1 Z 4 selbstverständlich ebenfalls zu schützen.

²¹⁾ RL (EU) 2022/2555, ABI L 2022/333, 80.

²²⁾ RL (EU) 2022/2557, ABI L 2022/333, 164.

²³⁾ Vgl Anh II NIS-2-RL.

²⁴⁾ Vgl ErwGr 1 NIS-2-RL und ErwGr 1 RKE-RL.

²⁵⁾ Vgl Bußjäger in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 6 Rz 4, der Informationen über kritische Infrastrukturen in spezifischen (Krisen-)Situationen sogar § 6 Abs 1 Z 2 („nationale Sicherheit“) unterstellt, sowie Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 6 Rz 16, die Überschneidungen zu § 6 Abs 1 Z 3 („umfassende Landesverteidigung“) sehen; aA noch BVwG 15. 5. 2020, W211 221099-1 zu Informationen über Brückenbauwerke auf Autobahnen und Schnellstraßen.

²⁶⁾ § 6 Abs 1 Z 5 lit a und b.

²⁷⁾ § 13 Abs 2; s dazu AB 2420 BlgNR 27. GP 14; Kalss, Das Informationsfreiheitsgesetz für Unternehmen im öffentlichen Eigentum, GesRZ 2024, 340 (347); Fister, ZVG 2025, 21.

²⁸⁾ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 4, 9.

²⁹⁾ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 9.

³⁰⁾ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 13.

³¹⁾ Vgl § 13 Abs 3.

³²⁾ Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 6 Rz 22; s dazu auch noch unten in Pkt C.3.

³³⁾ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 9.

prozesse künftig weniger oder anders dokumentiert („aufgezeichnet“) werden, bleibt abzuwarten.

Schließlich kann die aus dem Gesellschaftsrecht bekannte Unterscheidung zw gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäften³⁴⁾ eine Rolle bei der Beurteilung einer allfälligen Herausgabepflicht spielen. Dabei wird einerseits die Bedeutung von Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte ins Treffen geführt werden können (wenn etwa Unternehmensanteile veräußert oder Großinvestitionen getätigt werden sollen). Andererseits kann auch ein Geheimhaltungsinteresse an Aufzeichnungen über gewöhnliche Geschäfte gegeben sein, wenn sie etwa schützenswerte Rückschlüsse auf „übliche“ oder widerkehrende Entscheidungsfindungsprozesse erlauben.

Im Ergebnis ist uE eine differenzierte Betrachtung geboten, um unabhängige und ungestörte Entscheidungen privater Informationspflichtiger zu gewährleisten, ohne den Geheimhaltungsgrund zu einer generalklauselartigen Rechtfertigung für Intransparenz zu überdehnen.

3. Wahrung der Vertraulichkeit von Anwaltskorrespondenz

Nach § 6 Abs 1 Z 7 lit b können Informationen geheim gehalten werden, soweit und solange dies zur Wahrung von Berufsgeheimnissen erforderlich und verhältnismäßig ist. Ein besonders praxisrelevantes Bsp für Berufsgeheimnisse ist das Anwaltsgeheimnis.³⁵⁾ Es zählt zu den tragenden Säulen der anwaltlichen Berufsausübung und beruht insb auf dem Vertrauensverhältnis zw Rechtsanwalt und Mandant.³⁶⁾

Grundlage des Anwaltsgeheimnisses ist § 9 RAO.³⁷⁾ Demnach sind Rechtsanwälte zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten sowie über Tatsachen verpflichtet, die ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt geworden sind.³⁸⁾ Diese Pflicht darf nicht durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen umgangen werden.³⁹⁾

Auf europarechtlicher Ebene betrachtet der EuGH das Anwaltsgeheimnis als allgemeinen Rechtsgrundsatz.⁴⁰⁾ Auch der EGMR hebt in stRsp die zentrale Rolle der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht für die Wahrung der Mandantenrechte hervor.⁴¹⁾

Zielen Informationsbegehren auf Inhalte aus der Anwaltskorrespondenz ab, kollidiert das Informationsinteresse mit dem Anwaltsgeheimnis. Die Rsp misst der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht dabei traditionell ein besonders hohes Gewicht bei.⁴²⁾ Auch EuGH und EGMR betonen regelmäßig, dass die Anwaltskorrespondenz grds vertraulich bleiben muss.⁴³⁾ Eine Durchbrechung kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, etwa bei Melde- bzw Auskunftspflichten iZm Geldwäsche, ausdrücklicher Entbindung durch den Mandanten oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Rechtsanwalts (zB Honorarstreitigkeiten).⁴⁴⁾

Das leuchtet mit *Csoklich* ein: „Wenn der Klient Sorge haben muss, dass der Inhalt seiner Gespräche oder Korrespondenz mit dem Anwalt offengelegt wird oder dem Zugriff der Behörden/Gerichte offensteht, wird er im Zweifel den Anwalt nicht, nicht vollständig oder richtig informieren; ohne umfassende Information kann der Rechtsanwalt aber nicht den richtigen Rat geben.“⁴⁵⁾

Über den individuellen Schutz hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Anwaltsgeheimnis zugleich das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege wahrt und damit ein unverzichtbares Kernelement der Rechtsstaatlichkeit bildet.⁴⁶⁾ Abgesehen davon, dass Anwaltskorrespondenz regelmäßig auch durch weitere Geheimhaltungsgründe geschützt sein

wird, werden schon aus der Perspektive des Schutzes von Berufsgeheimnissen außergewöhnlich gute Gründe vorliegen müssen, um im Einzelfall eine Herausgabe von Anwaltskorrespondenz zu rechtfertigen.

4. Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Nach § 6 Abs 1 Z 7 lit b ist die Geheimhaltung ferner zulässig, soweit und solange dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich und verhältnismäßig ist.

Eine klare Abgrenzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde in jüngerer Zeit ua durch die Geheimnisschutz-RL⁴⁷⁾ und ihre Umsetzung in § 26b Abs 1 UWG zugunsten eines weiten, einheitlichen Begriffs des Geschäftsgeheimnisses aufgegeben.⁴⁸⁾ Obwohl das UWG den zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen regelt, sind die dort entwickelten Kriterien laut VwGH auch für die Beurteilung heranzuziehen, ob durch die Erteilung von Informationen Geschäftsgeheimnisse verletzt werden können.⁴⁹⁾

Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die

- geheim,
- von kommerziellem Wert und
- Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist.⁵⁰⁾

³⁴⁾ Vgl dazu zB *Enzinger* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 116 Rz 7ff (Stand 1. 7. 2022, rdbat).

³⁵⁾ Vgl ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 9; ausgeklammert bleibt hier die Frage, wer sich im Rahmen des IFG-Verfahrens darauf berufen kann.

³⁶⁾ Grundlegend *Csoklich*, Berufliche Verschwiegenheit – unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, AnwBI 2013, 571; *Prunbauer-Glaser*, „Legal Professional Privilege“ vs Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit, AnwBI 2013, 56.

³⁷⁾ Zum verfassungsrechtlichen Hintergrund s *Wiederin*, Das Anwaltsgeheimnis im österreichischen Verfassungsrecht, AnwBI 2013, 558.

³⁸⁾ § 9 Abs 2 RAO.

³⁹⁾ § 9 Abs 3 RAO.

⁴⁰⁾ Vgl EuGH 18. 5. 1982, 155/79, *AM & S/Kommission*; 14. 9. 2010, C-550/07 P, *Akzo Nobel*; 8. 12. 2022, C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies ua*; 26. 9. 2024, C-432/23, *Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg*; dazu unlängst *Mischensky*, Unabhängige Prüfung (Art 37 DSA) und EU-Anwaltsgeheimnis, *ecolex* 2025, 83 (84ff).

⁴¹⁾ Vgl *Spielmann*, Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR, AnwBI 2010, 346.

⁴²⁾ Exemplarisch VfSlg 10.291/1984 und 13565/1993; OGH 19. 9. 2001, 9 ObA 180/01p; RIS-Justiz RS0116762; EuGH 8. 12. 2022, C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies ua*, Rn 27 und 26. 9. 2024, C-432/23, *Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg*, Rn 49; EGMR 2. 4. 2015, 63629/10 und 60567/10, *Vinci Construction ua/Frankreich* und 9. 4. 2019, 11236/09, *Altay/Türkei*. Auch zur Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art 15 DSGVO stellte das BVwG bspw bereits zutreffend fest, dass ein Rechtsanwalt mit Hilfe des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts keinesfalls verpflichtet werden kann, Auskunft über die E-Mail-Korrespondenz mit dem Mandanten zu geben, die dem Berufsgeheimnis unterfällt, auch wenn solche Dokumente automatisiert verarbeitet Daten eines Auskunftswerbers enthalten sollten (BVwG 27. 9. 2018, W214 2127449-1).

⁴³⁾ ZB EuGH 8. 12. 2022, C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies ua*, Rn 27 und 26. 9. 2024, C-432/23, *Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg*, Rn 49; EGMR 9. 4. 2019, 11236/09, *Altay/Türkei*.

⁴⁴⁾ *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 9 Rz 35ff mwN (Stand 1. 11. 2022, rdbat).

⁴⁵⁾ *Csoklich*, AnwBI 2013, 574.

⁴⁶⁾ ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 160 unter Verweis auf *Manhart*, Verschwiegenheit und Doppelvertretung, AnwBI 2014, 161.

⁴⁷⁾ RL (EU) 2016/943, ABI L 2016/157, 1.

⁴⁸⁾ *Hofmarcher*, Das Geschäftsgeheimnis (2020) Rz 2.17.

⁴⁹⁾ VwGH 26. 3. 2021, Ra 2019/03/0128 (zum Wr AuskunftspflichtG); ebenso *Fister*, ZVG 2025, 22.

⁵⁰⁾ § 26b Abs 1 UWG.

Informationen gelten als geheim, wenn sie weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich sind.⁵¹⁾ Ein kommerzieller Wert liegt vor, wenn die Informationen einen tatsächlichen oder künftigen Handelswert haben oder deren Bekanntwerden dem Inhaber wirtschaftliche Nachteile bringen würde. Der OGH legt dabei ein großzügiges Verständnis zugrunde und verlangt weder eine Mindestschwelle noch besondere Auswirkungen auf den Wettbewerb (etwa iSd Spürbarkeitserfordernisses in § 1 Abs 1 UWG).⁵²⁾ Auch die Anforderungen an die angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen dürfen nicht überspannt werden. Als Schutzmaßnahmen kommen etwa die Festlegung einer allgemeinen Geheimhaltungspolitik, die Bildung möglichst kleiner Gruppen von Geheimnisträgern, die Kennzeichnung von geheimen Dokumenten, IT-Sicherheitsmaßnahmen oder der Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen in Betracht.⁵³⁾

Geschäftsgeheimnisse können demnach etwa Preiskalkulationen, Kundenlisten, Unternehmensstrategien, Konstruktionspläne, technische Zeichnungen oder Quellcodes sein.⁵⁴⁾

Bei der Anwendung des IFG ist schließlich die verfassungs- und unionsrechtliche Dimension des Geheimnisschutzes zu berücksichtigen.⁵⁵⁾ Der Schutzzweck der Geheimnisschutz-RL und des UWG darf durch Informationsbegehren nicht unterlaufen werden.⁵⁶⁾ Anders als § 26h UWG sieht das IFG auch kein „In-camera-Verfahren“ zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor.⁵⁷⁾ Ist die Offenlegung der Information einmal erfolgt, so ist der Schaden eingetreten und kann im Rechtsschutzweg nicht wieder rückgängig gemacht werden – unabhängig davon, ob das Informationsbegehren letztlich rechtmäßig war.⁵⁸⁾ Dieser Umstand ist im Umgang mit potenziellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen stets besonders zu berücksichtigen.

Schlussstrich

Auch das neue Informationsfreiheitsrecht gewährt keinen schrankenlosen Zugang zu Informationen. Solche Schranken ergeben sich ua aus „bewährten“ Konzepten wie dem Schutz von Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen oder dem Anwaltsgeheimnis, aber auch aus aktuellen unionsrechtlichen Tendenzen zu mehr Sicherheit. Inwieweit das IFG auch im Vollzug einen Paradigmenwechsel „von Geheimhaltung zu Transparenz“ bringt, wird sich zeigen. Sicher ist, dass sowohl staatlichen Organen als auch privaten Informationspflichtigen ein anspruchsvoller Balanceakt abverlangt wird.

⁵¹⁾ Ausf zu allen Kriterien zB *Hofmarcher*, Geschäftsgeheimnis Rz 217ff.

⁵²⁾ OGH 4 Ob 188/20f, *Pickelarm*, ecolex 2021/302 (*Hofmarcher*).

⁵³⁾ *Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 26b Rz 21 (Stand 1. 11. 2022, rdbat); ErläutRV 375 BlgNR 26. GP 3.

⁵⁴⁾ Siehe dazu etwa *Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 26b Rz 25 (Stand 1. 11. 2022, rdbat); ErläutRV 375 BlgNR 26. GP 3; s ferner die Auflistung bei *Schneider*, IFG § 6 Rz 44.

⁵⁵⁾ Vgl *Schneider*, IFG § 6 Rz 39 mwN.

⁵⁶⁾ *Reiter/Stengg*, Das InformationsfreiheitsG: Zugang zu Informationen der Kartellbehörden und des BMAW? ÖBl 2025, 51 (60f) mahnen idZ eine „geheimnisschutzrichtlinienkonforme Interpretation“ ein.

⁵⁷⁾ Darunter wird ein spezielles Verfahren zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verstanden; s dazu zB *Schumacher*, Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses im staatlichen und im Schiedsverfahren, RdW 2020, 237 (239ff).

⁵⁸⁾ Darauf hat auch der VfGH in 10. 10. 2019, E 1025/2018 hingewiesen.

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT. Nachstehend werden ausgewählte Entscheidungen des VfGH aus der Junisession 2025 zusammengefasst. Hinzuweisen ist unter anderem auf die Entscheidung zum ORF-Beitrag für Privatpersonen, zur eine Geldstrafe ersetzenden sozialen Arbeit für Jugendliche und zu Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen. **ecolex 2025/461**



Thomas Frenkenberger, LL.M., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Dr. **Christoph Gärner** war verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH.

Dr. **Johannes Hahn**, LL.M. (WU), ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH.



Michael Hubmann, LL.M., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Dr.ⁱⁿ **Alice Lea Nikolay-Ullreich**, LL.M. (WU), ist verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am VfGH.

Mag.^a **Franziska Tillian** ist verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am VfGH.

A. ORF-Beitrag für Haushalte ist verfassungskonform

VfGH 24. 6. 2025, E 4624/2024

Art 7, 10, 18, 20 B-VG; Art 2, 5 StGG; Art 8, 10 EMRK; Art 1 1. ZP EMRK; § 31 ORF-G; §§ 3, 7, 8, 10, 12, 13, 17, 21 ORF-Beitrags-G 2024

ORF; Finanzierung; ORF-Beitrag; Beitragspflicht; Rundfunkgebühr; Gleichheitsgrundsatz

In Folge des Erk VfSlg 20.553/2022, mit dem das bislang in § 31 Abs 10 ORF-G verankerte Finanzierungskonzept des ORF – wegen der „Streaming-Lücke“ – für verfassungswidrig erklärt wurde, kam es mit dem ORF-Beitrags-G 2024 zur Einführung des (neuen) ORF-Beitrags. Eine Beitragspflicht ist nunmehr